

Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Erfurt

in der Fassung der Änderung
vom 29. Juli 2024

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Erfurt

in der Fassung der Änderung

vom 29. Juli 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 2 Satz 4 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und des § 4 der Thüringer Lehrauftragsverordnung (ThürLehrauftragsVO) vom 16. Januar 2020 (GVBl. S. 56) erlässt die Universität Erfurt die folgende Satzung.

Der Senat der Universität Erfurt hat die Satzung am 10. Juli 2024 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Schreiben vom 19. Juli 2024, Az. 1050-R4.4-5515/64-84-36574/2024 das Einvernehmen erklärt.

Präambel

Diese Ordnung regelt die Qualifikationsanforderungen an die Lehrbeauftragten für die Erteilung von Lehraufträgen an der Universität Erfurt sowie deren Vergütung.

§ 1

Qualifikationsanforderungen

- (1) ¹Lehraufträge werden an Personen erteilt, die in der Lage sind, eine bestimmte Lehrveranstaltung in einem bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gebiet angemessen zu vertreten. ²Hierzu wird grundsätzlich vorausgesetzt, dass die Person
- a) über einen einschlägigen Hochschulabschluss verfügt, der zu einem Masterabschluss äquivalent ist und
 - b) pädagogische Eignung besitzt, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird.
- ³Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist in Form von Abschlusszeugnissen und Arbeits- bzw. Dienstzeugnissen oder in anderer geeigneter Form nachzuweisen. ⁴Der Nachweis kann durch Vorlage der Originale oder beglaubigter Abschriften erbracht werden.
- (2) In Ausnahmefällen kann einen Lehrauftrag auch erhalten, wer
- a) ein sonstiges abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium und pädagogische Eignung im Sinne des Abs. 1 b) sowie eine einschlägige Berufserfahrung von mindesten drei Jahren nach Abschluss des Hochschulstudiums oder
 - b) hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und im Rahmen langjähriger beruflicher Tätigkeit erworbene pädagogische Eignung
- gemäß Abs. 1 S. 3 und 4 nachweist.
- (3) Lehraufträge für Sprachkurse können abweichend von Abs. 1 auch an Personen erteilt werden, die ein sonstiges abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium oder die entsprechende muttersprachliche Kompetenz gemäß Abs. 1 S. 3 und 4 nachweisen und deren pädagogische Eignung – sofern keine hinreichende berufliche Erfahrung gemäß Abs. 2 lit. a) bzw. b) vorliegt

– durch eine entsprechende Einarbeitung und Hospitation durch das hauptamtliche Personal der Universität sichergestellt bzw. überprüft wird.

- (4) ¹Darüber hinaus sind die Anforderungen an die Durchführung von Hochschulprüfungen und die Bewertung von Prüfungsleistungen, die sich aus § 54 ThürHG ergeben, zu beachten. ²Danach kann einen Lehrauftrag grundsätzlich nur erhalten, wer gemäß § 54 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes zur Abnahme und Bewertung der im Rahmen der Lehrveranstaltung zu erbringenden Prüfungsleistungen berechtigt ist. ³Soll ein Lehrauftrag im Ausnahmefall an Personen erteilt werden, die die Voraussetzungen des § 54 Abs. 3 ThürHG nicht erfüllen, ist sicherzustellen, dass die abzulegenden Prüfungen von dem entsprechend qualifizierten hauptamtlichen Personal der Universität abgenommen und bewertet werden.

§ 2

Vergütungsgrundsätze

- (1) Die Erteilung von Lehraufträgen darf nur nach Maßgabe des Haushalts erfolgen.
- (2) Der Lehrauftrag ist zu vergüten, sofern nicht
- a) die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer/eines im Angestellten- oder Beamtenverhältnis Tätigen bereits entsprechend berücksichtigt wird oder
 - b) die/der Lehrbeauftragte auf die Vergütung schriftlich verzichtet.
- (3) Kommt die Lehrveranstaltung nicht zustande, so entfällt eine Lehrauftragsvergütung.
- (4) ¹Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt in der Regel die Belegung durch mindestens fünf Studierende voraus. ²Der Lehrauftrag ist daher in der Regel zu widerrufen, wenn diese Mindestteilnehmerzahl bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche nicht erreicht wird. ³Wird ein Lehrauftrag aus Mangel an teilnehmenden Studierenden widerrufen, wird als Kompensation für den Vorbereitungsaufwand des Lehrauftrages eine Vergütung in Höhe der Vergütung von zwei Einzelstunden gezahlt.
- (5) Im Übrigen werden ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholt Einzelstunden nur dann vergütet, wenn der Anlass des Ausfalls dem Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist.

§ 3

Vergütungssätze für Lehraufträge

- (1) Für eine tatsächlich geleistete Einzelstunde im Umfang von 45 bzw. 60 Minuten (vgl. § 2 Abs. 2 Thüringer Verordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen - ThürLVVO) erhalten
- a) habilitierte oder vergleichbar qualifizierte Lehrbeauftragte, die Aufgaben wie Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer wahrnehmen (insbesondere Vorlesungen)
43,00 Euro,
 - b) promovierte oder vergleichbar qualifizierte Lehrbeauftragte
38,00 Euro,
 - c) sonstige Lehrbeauftragte
33,00 Euro.

- (2) ¹Die in Absatz 1 genannten Beträge werden ausgehend von einer durchschnittlichen Belastung im Zusammenhang mit der Durchführung des Lehrauftrages – einschließlich Vor- und Nachbereitung, Koordination, Korrekturleistungen sowie Prüfungen – gezahlt. ²Im Ausnahmefall, wenn die Lehrveranstaltung nach Auffassung der zuständigen Struktureinheit mit einer besonderen Belastung verbunden ist, insbesondere aufgrund eines überdurchschnittlich hohen Aufwandes für die Vor- und Nachbereitung (bspw. auch aufgrund eines digitalen Lehrangebots), Koordination, Prüfungen und Korrekturen, kann Lehrbeauftragten aufgrund schriftlich begründeten Antrags der Leiterin/des Leiters der jeweiligen Struktureinheit, der auch auf einem Antrag der/des Lehrbeauftragten beruhen kann, ein erhöhter Einzelstundensatz nach folgenden Maßgaben gezahlt werden:
- a) Lehrbeauftragten nach Abs. 1 a)
58,00 Euro,
 - b) Lehrbeauftragten nach Abs. 1 b)
53,00 Euro,
 - c) Lehrbeauftragten nach Abs. 1 c)
48,00 Euro.
- ³Ein erhöhter Satz kann auch gewährt werden, wenn die Lehrveranstaltung nach Auffassung der zuständigen Struktureinheit eine besondere Bedeutung hat, ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, oder wenn es im Hinblick auf die Bedeutung des Fachs und die zu gewinnenden Persönlichkeiten erforderlich ist. ⁴Die Leiterin/Der Leiter der jeweiligen Struktureinheit hat sicherzustellen, dass nicht mehr als 10 v. H. der in einem Semester an der Struktureinheit zu vergebenden Lehraufträge nach Satz 3 mit einem erhöhten Einzelstundensatz vergütet werden.
- (3) ¹Ein überdurchschnittlich hoher Aufwand für Prüfungen und Korrekturen im direkten Zusammenhang mit dem Lehrauftrag kann auch gesondert vergütet werden, wenn nicht bereits ein erhöhter Vergütungssatz nach Absatz 2 Satz 2 gezahlt wird. ²In diesem Fall kann eine Vergütung in Höhe von 13,00 Euro pro Stunde oder alternativ bei Abnahme von mindestens 30 Prüfungen ein Pauschalbetrag in Höhe von 105,00 Euro bzw. ab 60 Prüfungen pauschal 210,00 Euro zusätzlich pro Semester gezahlt werden. ³Die Festlegung erfolgt durch die jeweilige Struktureinheit anhand des erwarteten erhöhten Prüfungs- und Korrekturaufwandes.
- (4) ¹Für eine nicht bereits nach Abs. 1 bis 3 vergütete Tätigkeit in Form der Mitwirkung an Prüfungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen, insbesondere für die Vorbereitung, Beaufsichtigung und Korrektur von oder der Teilnahme an Modul-, Zwischen-, Abschluss-, Eignungs-, Einstufungs- oder Externenprüfungen, sowie für die selbständige Abnahme, Korrektur und Bewertung von Prüfungen einschließlich aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen, ist Lehrbeauftragten für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 13,00 Euro zu zahlen. ²§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Mit der jeweiligen Lehrauftragsvergütung nach den Absätzen 1 bis 4 sind alle Ansprüche aus dem Lehrauftrag abgegolten.

§ 4

Erstattung der Lehrauftragsvergütung

- (1) Die Lehrauftragsvergütung, die Vergütung für ggf. übernommene zusätzliche Prüfungsleistungen sowie etwaig entstandene Auslagen im Sinne des Abs. 3 werden nach Beendigung des durchzuführenden Lehrauftrags und auf Basis der von der/dem

Lehrbeauftragten unter Verwendung des entsprechenden Abrechnungsformulars einzureichenden Abrechnung, aus der sich die Anzahl und Umfang der tatsächlich abgehaltenen Einzelstunden ergeben müssen, gezahlt.

- (2) Für die Erstattung der Lehrauftragsvergütung sowie etwaig entstandener Auslagen im Sinne des Abs. 3 soll die/der Lehrbeauftragte unmittelbar nach Beendigung des Lehrauftrags die erforderliche Abrechnung einschließlich entsprechender Nachweise einreichen. Der Anspruch auf Vergütung des Lehrauftrags sowie ggf. der Auslagen muss spätestens bis zum Ende des auf den Lehrauftrag folgenden Semesters schriftlich gegenüber der Universität durch Vorlage der Abrechnung einschließlich entsprechender Nachweise geltend gemacht werden, ansonsten verfällt er (Ausschlussfrist).
- (3) ¹Lehrbeauftragten, die am Dienort weder wohnen noch dort in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis tätig sind, sollen nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten sowie Übernachtungskosten (inkl. Frühstück) entsprechend den Vorschriften des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) in der jeweils geltenden Fassung erstattet werden, wenn die geltend gemachten Fahrten und Übernachtungen zur Wahrnehmung des Lehrauftrages erforderlich waren; § 2 Abs. 2 Buchst. b) gilt entsprechend. ²Darüber hinaus können Kopierkosten in Höhe von in der Regel bis zu 50,00 Euro/Semester erstattet werden.
- (4) ¹Bei Lehraufträgen für das Wintersemester ist von der/dem Lehrbeauftragten rechtzeitig vor Haushaltsschluss eine Teilabrechnung über die bisher geleisteten Einzelstunden einzureichen. ²Im Sommersemester ist es der/dem Lehrbeauftragten gestattet, einmal eine Teilabrechnung über die bisher geleisteten Einzelstunden vorzulegen. ³Weitere Teilabrechnungen sind nur aufgrund gesonderter Vereinbarung möglich. ⁴Abschläge werden nicht gezahlt.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

Weitere Festlegungen zum Verfahren der Erteilung und zur Vergütung von Lehraufträgen werden in ergänzenden Durchführungsbestimmungen getroffen.

§ 6

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft und gilt für alle ab dem bzw. für das Sommersemester 2024 erteilten Lehraufträge.

Der Präsident
der Universität Erfurt